

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Meldorf e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen " Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Meldorf „. Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Meldorf
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Feuerschutzes / des Feuerwehrwesens durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zweck des Vereins ist ferner die Förderung der Arbeit mit Jugendlichen sowie der Kameradschaftspflege. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Abs.1 der Abgabenordnung (AO) an die Freiwillige Feuerwehr Meldorf als Einrichtung der Stadt Meldorf.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören Personen an, die sich bereiterklärt haben, die Freiwillige Feuerwehr Meldorf zu unterstützen. Dazu können natürliche und juristische Personen gehören.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung, Liquidation oder Löschung im öffentlichen Register. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. November desselben Jahres zu erklären.

(4) Ein Mitglied, das erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei einem Einspruch gegen einen Ausschluss durch Vorstandsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(5) Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen.

§ 4 Finanzierung

(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen und Zuschüssen, Schenkungen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vermögenserträgen sowie Stiftungen aller Art.

(2) Der Mitgliedsbeitrag gilt als Mindestbeitrag und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag jeweils am 1. April eines Jahres im Voraus fällig, bei einer Neuaufnahme innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme. Im Falle der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft verfällt der gezahlte Betrag

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzuladen.

Anträge zur Tagesordnung und Beratungswünsche müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen und sind zu begründen.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Fördermaßnahmen
- Beschlussfassung über die Haushaltspläne
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen ist.

(6) Alle Beschlüsse der Versammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird erneut abgestimmt. Bei wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder dieses unter Angabe eines Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen nach Beantragung stattfinden. Dazu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der vorgesehenen Versammlung, wie in § 6 (2) vorgesehen, einzuladen.

§8
Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand besteht aus der/dem

- ersten Vorsitzenden,
- zweiten Vorsitzenden,
- Kassenwart/in,
- Schriftführer/in und
- drei Beisitzer/innen.
-

Zur/zum ersten Vorsitzenden soll die/der Wehrführer/in der Freiwilligen Feuerwehr Meldorf gewählt werden. Zum Kassenwart soll der/die Kassenwart/in der Freiwilligen Feuerwehr Meldorf gewählt werden.

(3) Die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und die/der Kassenwart/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- die Durchführung der Vorstandssitzungen,
- die Entscheidung über die Durchführung von Mitgliederversammlungen,
- die laufenden Amtsgeschäfte,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der zweite Vorsitzende, lädt zur Vorstandssitzung mindestens eine Woche vor der Sitzung ein.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/vom Schriftführer/in und von der/vom Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 9
Kassenprüfer/innen

(1) Als Kassenprüfer/innen werden zwei Mitglieder aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer/innen prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung sowie das Vermögen des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 10
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des "Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Meldorf e. V." kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verpflichtungen vorhandene Vermögen an die Stadt Meldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr zu verwenden hat.